

Satzung des Vereins für Demokratie und Vielfalt in Schule und beruflicher Bildung e. V. - DEVI

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

(1) Der Verein führt den Namen „Verein für Demokratie und Vielfalt in Schule und beruflicher Bildung e.V.“

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Potsdam und ist in das Vereinsregister einzutragen. Neben dem Vereinssitz kann durch Beschluss des Vorstands ein besonderer Verwaltungssitz zur Führung der Vereinsgeschäfte begründet werden.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Volksbildung sowie die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens in Deutschland.

(3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen und Seminaren für Lehrer, Ausbilder, Auszubildende und Schüler an Oberstufenzentren, Schulen und Ausbildungsstätten, die unentgeltliche Beratung und Unterstützung von Einrichtungen der Bildung und der Jugendhilfe, die Entwicklung und Veröffentlichung von Aufklärungsmaterialien jeglicher Art sowie die Entwicklung und Durchführung von Veranstaltungen in Oberstufenzentren, Schulen und Ausbildungsstätten jeweils zu den Themen Demokratie und Partizipation, Vielfalt, Rechtsextremismus, Antisemitismus und Rassismus verwirklicht.

(4) Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

(2) Personen, die rechtsextremes, rassistisches, antisemitisches oder sonst diskriminierendes Gedankengut verbreiten oder vertreten und/oder Mitglied einer rechtsextremen Partei oder Organisation sind, können nicht Mitglied des Vereins werden.

(3) Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet. Der Antrag muss von mindestens zwei Mitgliedern unterstützt werden. Im Falle der Ablehnung des Aufnahmeantrages kann der Bewerber um die Mitgliedschaft die Mitgliederversammlung des Vereins anrufen, die dann endgültig über die Aufnahme entscheidet. Die Mitgliedschaft wird mit dem Zugang einer schriftlichen Bestätigung des Vorstands über die Annahme des Beitrittsantrags erworben. Die Bestätigung ist vom Vorstand in vertretungsberechtigter Zahl zu unterzeichnen.

(4) Es besteht die Möglichkeit einer Fördermitgliedschaft. Fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die dem Verein regelmäßig oder unregelmäßig Beiträge in Form von

Geld-, Sach- und/oder Dienstleistungen zukommen lassen. Fördernde Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht, aber das Recht zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung.

(5) Natürliche Personen können Ehrenmitglieder werden, wenn sie sich in geeigneter Weise in der Öffentlichkeit um eine Förderung des Vereins bemühen wollen oder sich durch Mitarbeit im Verein verdient gemacht haben. Vorschläge über eine Ehrenmitgliedschaft trägt der Vorstand der betreffenden Person an und unterbreitet sie der Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Ernennung eines Ehrenmitglieds. Mit schriftlicher Annahme durch die Person wird die Ehrenmitgliedschaft wirksam.

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder Beendigung der juristischen Person sowie durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines Quartals einzuhalten ist.

(3) Ein Mitglied kann durch den Vorstand, der hierüber Beschluss zu fassen hat, aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied

a) einen Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung mit einer Fristsetzung von mindestens vier Wochen nicht bezahlt hat;

b) den Verein geschädigt oder sonst gegen seine Interessen schwerwiegend verstoßen hat;

c) in seiner Person einen sonstigen wichtigen Grund verwirklicht. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die Person gemäß § 3 Absatz 2 handelt und/oder Mitglied einer rechtsextremen Partei oder Organisation ist.

(4) Vor Beschlussfassung über die Ausschließung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist schriftlich zu fassen und zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen die Ausschließung kann das auszuschließende Mitglied die nächste anstehende Mitgliederversammlung anrufen, die über den endgültigen Ausschluss entscheidet. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte des auszuschließenden Mitglieds.

§ 5 Beiträge

(1) Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Festlegungen über die Fälligkeit und die Zahlungsweise des Beitrages obliegt dem Vorstand, soweit die Mitgliederversammlung keine diesbezüglichen Regelungen trifft.

(2) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen bestimmen, dass der Beitrag in anderer Form als durch Geldzahlung erbracht wird oder Beitragsleistungen stunden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens fünf Mitgliedern, dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und, wenn der Vorstand aus mehr als 2 Personen besteht, den Beisitzern und Beisitzerinnen.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jedes Vorstandsmitglied einzeln vertreten. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass bei Rechtsgeschäften bis zu einem Geschäftswert von Euro 3.000,00 jedes Vorstandsmitglied den Verein einzeln vertreten darf. Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über Euro 3.000,00 und bei Dauerschuldverhältnissen, wie z. B. Arbeits- und Mietverträgen, ist der Verein von 2 Vorstandsmitgliedern zu vertreten.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen benennen.

(4) Grundsätzlich üben die Mitglieder des Vorstands als Vorstand und die Rechnungsprüfer ihre Ämter unentgeltlich und ehrenamtlich aus. Ungeachtet dessen kann der Vorstand entscheiden dass pauschale Aufwandsentschädigungen für Vereinstätigkeiten an Mitglieder/ Vorstände/ Kassenprüfer gezahlt werden können (z.B. Aufwandsentschädigungen gem. § 3 Nr. 26a EStG, sog. Ehrenamtsfreibetrag von derzeit 500,00 € im Jahr).

(5) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat dabei vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung;
- c) Bericht an die Mitgliederversammlung über die Tätigkeit im abgelaufenen Kalenderjahr (Jahresbericht);
- d) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- e) Einstellung und Entlassung der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers,
- f) Verfassung einer Geschäftsordnung, die alle wichtigen Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung zur Organisation des Vereins und der laufenden Geschäfte enthält,
- g) Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder und über den Ausschluss von Mitgliedern,
- h) Berufung und Abberufung der Mitglieder des Beirats.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, einem anderen Mitglied des Vorstands oder der/dem Geschäftsführer/in schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail einberufen werden. Eine Mitteilung der Tagesordnung ist nicht erforderlich. Eine Einberufungsfrist von mindestens einer Woche ist einzuhalten. In dringenden Fällen kann die Frist auf 3 Tage verkürzt werden. Die Mitglieder des Vereins und die/der Geschäftsführer/in können an den Vorstandssitzungen teilnehmen, soweit nicht wichtige Gründe dagegen sprechen. Vereinsmitglieder und/oder die/der Geschäftsführer/in können auch für einzelne Tagesordnungspunkte von der Sitzung ausgeschlossen werden, wenn wichtige Gründe dies erfordern.

(7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Besteht der Vorstand ausnahmsweise nur aus einem Mitglied, dann ist es allein beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ein Vorstandsbeschluss kann schriftlich oder per Fax im Umlaufverfahren oder telefonisch gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder mit dieser Form der Abstimmung einverstanden sind und an der Abstimmung teilnehmen.

(8) Sollte der Vorstand nach dem Ausscheiden eines Mitglieds aus nur noch einer Person bestehen, so muss innerhalb von 4 Wochen eine Mitgliederversammlung einberufen werden, um einen Ersatz für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied zu wählen.

(9) Über die Beschlüsse des Vorstands, die in einer Sitzung gefasst wurden, ist ein Protokoll zu führen, das mindestens vom Sitzungsleiter zu unterschreiben ist. Erfolgt der Beschluss im Umlaufverfahren, hat jedes Mitglied des Vorstands seine Stimmabgabe zu unterschreiben. Kommt der Beschluss durch Stimmabgabe per Telefon zustande, dann hat die/der Vorsitzende oder ein anderes Mitglied des Vorstands den Beschluss zu protokollieren und zu unterschreiben.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, soweit es nicht Fördermitglied ist, eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied des Vereins, soweit es nicht Fördermitglied ist, bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

(2) Die Mitgliederversammlung ist u. a. für folgende Aufgaben zuständig:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands;
- b) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer;
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer;
- d) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge;
- e) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages sowie die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss durch den Vorstand;
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- g) Beschlussfassung über grundlegende Entscheidungen für die Förderpolitik des Vereines.

(3) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder unter Angabe der Gründe einen schriftlichen Antrag beim Vorstand stellt.

(4) Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden oder einem Mitglied des Vorstands mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich, per Fax oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen, wobei die Form des Einladungsschreibens nicht für alle Mitglieder einheitlich sein muss. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift, E-Mail-Adresse oder Faxnummer gerichtet war. Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung einschließlich der Änderung des Vereinszwecks und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(5) Längstens bis eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung um weitere Angelegenheiten, soweit sie nicht die in Absatz 4 Satz 4 genannten betreffen, beantragen. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung durch den Versammlungsleiter entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(6) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied oder einer/m mehrheitlich gewählten Versammlungsleiter/in geleitet.

(7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Abwahl des Vorstandes, Satzungsänderungen einschließlich der Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins können nur mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Die Abstimmungsart bestimmt der Versammlungsleiter bzw. die Versammlungsleiterin. Bei Wahlen ist schriftlich und geheim abzustimmen, soweit nicht die Mitgliederversammlung eine andere Art der Abstimmung beschließt.

(8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/von der Versammlungsleiter/in und von dem/von der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist den Mitgliedern per Post, Fax oder E-Mail zuzusenden.

§ 9 Der Beirat

(1) Der Verein kann als zusätzliches Organ einen Beirat bestellen, der den Verein bei der Erfüllung seiner Zwecke berät und begleitet. Er besteht aus mindestens 3 Personen, die nicht Mitglied des Vereins sein müssen. Er spricht dem Vorstand Empfehlungen insbesondere für die konkrete Fördertätigkeit des Vereins aus. Der Vorstand ist verpflichtet, diese Empfehlungen bei seinen Entscheidungen zu berücksichtigen.

(2) Die Beiratsmitglieder werden vom Vorstand bestellt, der darüber einen Beschluss mit einfacher Mehrheit fasst. Das Amt eines Beiratsmitglieds dauert, falls nicht bei dessen Bestellung eine kürzere Amtszeit festgelegt wird, 3 Jahre. Eine erneute Bestellung nach Ablauf der Amtszeit ist möglich. Mitglieder des Beirates können nur aus wichtigem Grund aus ihrem Amt abberufen werden. Zuständig für die Abberufung ist ebenfalls der Vorstand.

(3) Die Tätigkeit der Beiratsmitglieder erfolgt ehrenamtlich.

(4) Der Beirat kann aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden wählen.

(5) Sitzungen des Beirats werden von der/dem Vorsitzenden des Vorstands oder von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands oder von der/dem Vorsitzenden des Beirats mit einer Frist von drei Wochen einberufen. Jedes Mitglied des Vorstands und des Beirats kann die Einberufung verlangen. Mit der Einladung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen und Beschlussvorschläge zu übermitteln.

(6) Der Beirat bildet seine Meinung durch Beschluss. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(7) An den Sitzungen des Beirats können alle Vorstandsmitglieder teilnehmen. Sie haben auch das Recht zur Diskussion, aber kein Stimmrecht. Die Vorstandsmitglieder sind von den Sitzungen des Beirats rechtzeitig vorher zu informieren. Die Verhandlungsprotokolle des Beirats sind dem Vorstand und der Mitgliederversammlung zugänglich zu machen.

(8) Der Beirat ist befugt, sich eine Geschäftsordnung zu geben.

§ 10 Geschäftsführer/in

(1) Für die Wahrnehmung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand eine/n Geschäftsführer/in bestellen. Die/der Geschäftsführer/in darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Der Vorstand wird diesem/r im hierzu erforderlichen Umfang rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht einräumen.

(2) Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin unterliegt den Weisungen des Vorstandes. Solche Weisungen sind durch mindestens zwei Vorstände gemeinsam zu erteilen, wobei eine Bevollmächtigung insoweit möglich ist. Der Vorstand bestimmt auch die weiteren Einzelheiten, insbesondere den Umfang der Geschäftsführungsbefugnis der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers und die Vergütung ihrer/seiner Tätigkeit.

§ 11 Geschäftsjahr, Kassenprüfer

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Kasse des Vereins wird jedes Jahr durch einen oder mehrere von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Der/die Kassenprüfer prüfen, ob die Verwendung der Vereinsmittel den Haushaltsansätzen entsprach und die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß erfolgte. Hierüber haben die Kassenprüfer/hat der Kassenprüfer der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 12 Satzungsänderungen, Vermögensanfall bei Auflösung

(1) Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt unter Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

(2) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden und stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden.

(3) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren des Vereins. Sollte eine oder beide Personen nicht als Liquidatoren zur Verfügung stehen, aus welchen Gründen auch immer, dann wählt der Vorstand einen weiteren Liquidator oder beide Liquidatoren. Der Vorstandsbeschluss erfordert zu seiner Wirksamkeit die Teilnahme aller Vorstände an der Wahl, für die Wahl genügt einfache Stimmenmehrheit, wobei kein Mitglied des Vorstandes berechtigt ist, für sich selbst zu stimmen.

(4) Die Regelungen des vorstehenden Absatzes gelten auch für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund als dem des Absatzes 2 aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

(5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die gemeinnützige Deutsche Gesellschaft für Demokratiepädagogik e.V., Chausseestr. 29, 10115 Berlin, zwecks Verwendung für die Förderung der Erziehung und Volksbildung sowie für die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens in Deutschland.

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 10. Oktober 2012 errichtet und am 6.12.2013 und am 10.5.2019 auf Mitgliederversammlungen geändert.